



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1991

Nummer 76

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	14. 10. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Übertragung der Ermächtigungsbefugnis zur Erteilung von Verwarnungen (Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein)	1459
2978 7831 7832	23. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Untersuchungen über die Verbreitung der Tiersalmonellosen in der Bundesrepublik; Einrichtung einer Salmonellazentrale und Änderung der Statistik über die Tiersalmonellosen	1459
71341	21. 10. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Topographische Karte 1:100 000	1459
913	17. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Technische Lieferbedingungen für Waschberge im Straßen- und Erdbau	1459
920	8. 10. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	1459

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 10. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1459
15. 10. 1991	Bek. – Konsulat von Guinea-Bissau, Berlin	1460
	Innenministerium	
14. 10. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises	1460
14. 10. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises	1460
16. 10. 1991	Bek. – ADV-Fortbildungsprogramm 1992	1460
18. 10. 1991	Bek. – Wahlen; Ernennung zum Kreiswahlleiter	1460
	Finanzministerium	
11. 10. 1991	Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1988	1460
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
15. 10. 1991	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7–13 a WPO)	1460
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen und Düsseldorf	1461
	Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen	
10. 10. 1991	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	1461
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
14. 10. 1991	Bek. – 21. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1461
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 10. 1991	1462
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1991	1463
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 44 v. 17. 10. 1991	1464
	Nr. 45 v. 5. 11. 1991	1464

20510

I.
**Übertragung
der Ermächtigungsbefugnis
zur Erteilung von Verwarnungen
(Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 10. 1991 –
IV A 2 – 2561/1

- 1 Gemäß § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können die Polizeibeamten der Wasserschutzpolizei ermächtigt werden, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach der von dem Regierungspräsidenten Düsseldorf erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung betr. die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein Verwarnungen zu erteilen. Zuständig für die Erteilung dieser Befugnis ist der Regierungspräsident Düsseldorf (§ 58 Abs. 1 OWiG).
- 2 Der Regierungspräsident Düsseldorf wird beauftragt, gemäß § 58 Abs. 2 OWiG einen Verwarnungsgeldkatalog für geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach seiner die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein betreffenden ordnungsbehördlichen Verordnung zu erlassen.
- 3 Die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen und der Verwarnungsgeldkatalog sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntzumachen.

Im Einvernehmen mit d. Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

2978

7831
7832

**Untersuchungen
über die Verbreitung der Tiersalmonellen
in der Bundesrepublik;**

**Einrichtung einer Salmonellazentrale
und Änderung der Statistik
über die Tiersalmonellen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 9. 1991 –
II C 2 – 2000

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1961 (SMBL. NW. 2978) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

71341

Topographische Karte 1:100 000

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 10. 1991 –
III C 3 – 6210

Für die den topographischen Karten 1:25 000 bis 1:200 000 zugrunde zu legenden Musterblätter hat die „Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)“ ein Ergänzungsblatt herausgegeben.

Mein RdErl. v. 11. 3. 1982 (SMBL. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „zum Preis von 11,- DM“ ersetzt durch die Worte „zum jeweils aktuellen Verkaufspreis“.

(Hinweis: der derzeitige Verkaufspreis beträgt 15,- DM, eine Erhöhung auf 18,- DM ist vorgesehen.)

2. Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

Das von der AdV herausgegebene „Ergänzungsblatt 1989 zu den Musterblättern der Topographischen Kartenwerke 1:25 000 bis 1:200 000“ ergänzt zusammen mit seinen Anlagen 3 a und 3 b das Musterblatt für die Topographische Karte 1:100 000. Es ist ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich. Das Ergänzungsblatt kann bezogen werden vom

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Muffendorfer Str. 19–21
5300 Bonn 2.

Neubestellungen des Musterblattes wird das Ergänzungsblatt unmittelbar vom Bayerischen Landesvermessungsamt beigelegt.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

913

**Technische Lieferbedingungen
für Waschberge im Straßen- und Erdbau**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 17. 9. 1991 – III B 6 – 32–10/26

Hiermit weise ich auf die „Technischen Lieferbedingungen für Waschberge als Baustoffe im Straßen- und Erdbau (TL-WB)“ hin.

Die „Technischen Lieferbedingungen“ sind bei der DMT, Herner Straße 45, 4630 Bochum, erhältlich.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

920

**Verfolgung und Ahndung
von Verkehrsordnungswidrigkeiten
durch die Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 10. 1991 –
IV A 2 – 2511/16

Mein RdErl. v. 15. 10. 1987 (SMBL. NW. 920) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.6.31 erhält folgende Fassung:

- 1.6.31 Im Bußgeldverfahren nehmen die Ordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Artikel 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wahr (§ 46 Abs. 2 OWiG).

Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind zusammen mit dem Bußgeldbescheid den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten.

Hält die Militärbehörde ihre Zuständigkeit für gegeben, so unterrichtet sie die Bußgeldbehörde hiervon unter Rücksendung des Bußgeldbescheides; andernfalls leitet sie den Bescheid an den Kommandeur des Betroffenen weiter.

Erteilt die Ordnungsbehörde lediglich eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld, so sendet sie diese unmittelbar dem Kommandeur des Betroffenen ohne Inanspruchnahme der jeweiligen Verbindungsstelle zu.

Bei der Berechnung der Verbotsfrist eines Fahrverbots ist eine Entziehung des Führerscheins oder einer Zusatzbescheinigung durch die Behörden der Truppe zu berücksichtigen, sofern die Militärbehörde diese gemäß Artikel 9 Abs. 6 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mitgeteilt hat.

Im Einvernehmen mit d. Justizministerium u. d. Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 10. 1991 –
II B 6 – 429 – 4/89

Der von dem Ministerpräsidenten am 11. 8. 1989 ausgestellte und bis zum 11. 8. 1993 gültige Konsularische Aus-

weis Nr. 5147 des Herrn Mladjan Lazarevic, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Jugoslawischen Konsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

Konsulat von Guinea-Bissau, Berlin

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 10. 1991 –
II B 6 – 404 – 1/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guinea-Bissau in Berlin ernannten Herrn Jorge Sanca am 2. 10. 1991 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

Innenministerium

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 10. 1991 –
V A – ID – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1093 des Reg.-Angestellten Heinz Sonnen, ausgestellt am 6. 11. 1986 vom Innenministerium des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 10. 1991 –
V A – ID – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 2173 des Reg.-Angestellten Manfred Rossmann, ausgestellt am 5. 5. 1987 vom Innenministerium des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

ADV-Fortbildungsprogramm 1992

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 10. 1991 –
VB 1/51 – 20.43

Für 1992 ist das ADV-Fortbildungsprogramm in broschierter Form veröffentlicht worden. Das Programm deckt mit 113 Themenbereichen ein breites Spektrum der Informationstechnik ab. Gegenüber dem Vorjahr konnte das ADV-Fortbildungsangebot erheblich erhöht werden. 1992 sind insgesamt 544 ADV-Lehrgänge (Vorjahr: 472) an 30 verschiedenen Standorten (Vorjahr: 23) geplant. Zahlmäßig ausgeweitet wurden insbesondere die Lehrgänge, die in den letzten Jahren überdurchschnittlich nachgefragt wurden. Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Programm kenntlich gemacht. Darüber hinaus enthält das Programm detaillierte Beschreibungen der Lehrgänge, Zielgruppen und Lernziele sowie entsprechende Vorgaben für eine individuelle Fortbildungsplanung.

Gegen geringe Teilnehmergebühren können auch Nichtlandesbedienstete an den Veranstaltungen teilnehmen.

Das ADV-Fortbildungsprogramm 1992 kann beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf, Tel. (02 11) 94 49–60 28, angefordert werden.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

Wahlen

Ernennung zum Kreiswahlleiter

Bek. d. Innenministeriums v. 18. 10. 1991 –
I A 1/20–15.90.12

Ich habe Herrn Oberkreisdirektor Dr. Walter Fricke, Kreis Aachen, Zollernstraße 10, 5100 Aachen, zum Kreiswahlleiter ernannt

für den Kreis Aachen bei der Europawahl,
für den Bundestags-Wahlkreis 54 –
Kreis Aachen sowie
für die Landtagswahlkreise 3 und 4 –
Kreis Aachen I und II.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

Finanzministerium

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1988

Bek. d. Finanzministeriums v. 11. 10. 1991 –
I D 3 – 0114 – 2/88

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 18. 9. 1991 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1988 und des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1989/90 der Landesregierung gemäß Artikel 86 Abs. 1 LV i.V. mit § 114 Abs. 2 LHO Entlastung erteilt.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7–13a WPO)

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 15. 10. 1991 –
423 – 77 – 01

Anträge auf Zulassung zum (normalen) Wirtschaftsprüfer-Examen sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie NRW
– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1,

- a) bis spätestens 31. Mai 1992
für die Prüfung des 1. Halbjahres 1993
- b) bis spätestens 31. Dezember 1992
für die Prüfung des 2. Halbjahres 1993.

T.

T.

Vollprüfungen werden nur in dem Prüfungstermin des 2. Halbjahres 1993 abgenommen. Dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen, die auf dem Gebiete des Steuerrechts abzulegen sind.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres statt.

Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14 a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von 200,- DM mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postgirokonto Essen Nr. 7342-434
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/11120 - Zulassungsgebühr.

- MBl. NW. 1991 S. 1460.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 14. 10. 1991

Die 21. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **22. 11. 1991** in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 14. Oktober 1991

Der stellv. Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linden

- MBl. NW. 1991 S. 1461.

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Oktober 1991

Am 31. März 1992 endet nach § 193 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) die 8. Amtsperiode der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit.

Vom Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 197 Abs. 1 AFG die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen für die 9. Amtsperiode (vom 1. April 1992 bis 31. März 1998) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuß besteht aus je 9 Mitgliedern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landesarbeitsamtes zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 195 Abs. 1 AFG).

Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landesarbeitsamtes zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 195 Abs. 2 AFG).

In den Organen sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein (§ 192 Abs. 6 AFG).

Nach § 196 AFG können als Mitglieder der Organe nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen der Bundesanstalt sein.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

bis zum **29. November 1991**

T.

beim Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Josef-Gockeln-Str. 7, 4000 Düsseldorf, einzureichen.

Die nach Mitgliedern und Stellvertretern getrennten Vorschlagslisten sollen enthalten: Zu- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl.

Außerdem ist zu erklären, daß die Vorgesprochenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 196 AFG erfüllen.

Die Gewerkschaften werden um Angabe der Zahl ihrer Mitglieder gebeten.

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit ist nach § 197 Abs. 2 AFG bei der Berufung an die Vorschlagslisten gebunden; hierfür ist die vom Vorschlagsberechtigten bestimmte Reihenfolge maßgebend.

Anmerkung:

Für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften ergeht die Aufforderung gesondert schriftlich an die vorschlagsberechtigten Stellen (§ 195 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 AFG).

Düsseldorf, den 10. Oktober 1991

Verwaltungsausschuß
des Landesarbeitsamtes

Dr. Hirsch
Vorsitzende

- MBl. NW. 1991 S. 1461.

Justizministerium

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen und Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- | | |
|--------------|---|
| eine Stelle | einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Aachen, |
| zwei Stellen | einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf. |

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1991 S. 1461.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 10. 1991

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Kultusministeriums v. 18. 7. 1991	218
Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung; Schrift „mach's richtig“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 9. 1991	218
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 9. 1991	219
Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; Handwerkliche und industrielle Metallberufe sowie handwerkliche und industrielle Elektroberufe. RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 9. 1991	219
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (VVzPO-NSchA); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 9. 1991	220
Unterrichtspraktische Einführung in ein weiteres Lehramt gemäß § 10 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). VwVO d. Kultusministeriums v. 30. 6. 1991	220
Berichtigung betr. Entwicklungshilfe – Bek. d. Kultusministeriums v. 7. 2. 1980 (BASS 21–12 Nr. 1)	221

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	221
Schulfunkwettbewerb „Musik mit Schülern“	227
LINGUA-Programm der Europäischen Gemeinschaft	227
Zu Gast bei amerikanischen Familien	227
Handreichungen für den interkulturellen Schüleraustausch	227
Elternbroschüre „Kinder als Mitfahrer“	227
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1991	228
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 25. Juli 1991	228
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 15. August 1991	228
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	229

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 29. August 1991	306
Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Niederrhein vom 4. September 1991	306
Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Köln vom 16. August 1991	306
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 8. August 1991	307
Berichtigung der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 24. Juni 1991 (GABl. NW. II S. 251)	312
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 19. August 1991	312
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Angewandte Sprachen (Euro-Studiengang)	

an der Fachhochschule Köln, Fachbereich Sprachen, der Université de Provence in Aix-Marseille I und dem Ealing College of Higher Education in London vom 19. August 1991	317
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 29. August 1991	318
Zweite Änderung der Satzung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19. Juni 1991	318
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Oktober 1991	319
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Juli bis 9. August 1991	319
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 5. August 1991	320

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 20 v. 15. 10. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		4. OWiG §§ 66, 68 I, § 46 I, § 71 I; StPO § 206 a I, § 260 III.-	
Aufgabenbereich der Betriebsinspektoren	229	Der Umstand, daß der Bußgeldbescheid von der örtlich	
Bekanntmachungen	230	unzuständigen Verwaltungsbehörde erlassen worden ist,	
Personalnachrichten	230	hat nicht die Nichtigkeit des Bußgeldbescheides zur Folge.	
Ausschreibungen	232	Im gerichtlichen Bußgeldverfahren findet dieser Umstand	
Gesetzgebungsübersicht	232	weder von Amts wegen noch auf Einwand des Betroffenen	
Rechtsprechung		Berücksichtigung und führt daher nicht zur Einstellung des	
Zivilrecht		Verfahrens.	
ZPO §§ 539, 286, 355, 375, 398, 295. - Das Gericht		OLG Düsseldorf vom 18. Juni 1991 - 5 Ss (OWi) 197/91 -	
verstößt gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der		(OWi) 96/91 I	237
Beweisaufnahme, wenn es bei der Urteilsfindung maßgeb-		5. StPO § 34. - Dem Begründungszwang des § 34 StPO	
lich auf die Glaubwürdigkeit eines Zeugen abstellt, obwohl		genügt es, wenn im Haftbeschwerdeverfahren die vorhan-	
keiner der mitwirkenden Richter an der Beweisaufnahme		denen Beweismittel - ohne Auseinandersetzung mit ihrer	
teilgenommen hat.		Qualität - in der Entscheidung nur insoweit angeführt sind,	
OLG Düsseldorf vom 11. Juli 1991 - 10 U 223/90	234	als hierdurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden.	
Strafrecht		OLG Düsseldorf vom 23. Juli 1991 - 1 Ws 588/91	238
1. StVO § 21 a I Satz 2 Nr. 2. - Die Befreiung von der Gurt-		6. StVO § 20 II. - Zum Umfang des sich aus § 20 II StVO	
anlegepflicht ist auf den sogenannten Haus-zu-Haus-Ver-		ergebenden Vorrechtes von Linienomnibussen bei der	
kehr im Auslieferungsbezirk beschränkt, der sich nur auf		Abfahrt von Haltestellen.	
das Zurücklegen kürzester Entfernungen bei langsamer		OLG Düsseldorf vom 24. Juli 1991 - 2 Ss 222/91 - 49/91 III	238
Fahrgeschwindigkeit erstreckt.		7. StrEG § 2 III. - Der Bestimmung des § 2 III StrEG liegt das	
OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1991 - 5 Ss (OWi) 154/91	234	Veranlassungsprinzip zugrunde, so daß nur zu Unrecht	
2. StGB § 56 f. - Der Widerruf der Strafaussetzung nach		erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland, die auf	
§ 56 f I Nr. 1 StGB ist - unter engen Voraussetzungen -		Ersuchen deutscher Behörden angeordnet sind, entschädi-	
schon vor rechtskräftiger Neuverurteilung zulässig.		gungspflichtig sind. - Eine entsprechende Anwendung von	
OLG Düsseldorf vom 13. Juni 1991 - 3 Ws 323 - 325/91	235	§ 2 III StrEG bei in der Bundesrepublik Deutschland zu	
3. StVO § 2 I; § 18 VII. - Das Wenden auf der Richtungsfahr-		Unrecht auf Ersuchen ausländischer Behörden erlittener	
bahn einer Kraftfahrstraße stellt sich im Sinne des		Auslieferungshaft kommt nicht in Betracht.	
§ 18 VII StVO als Wenden, nicht aber zugleich als Rück-		OLG Düsseldorf vom 25. Juli 1991 - 4 Ausl. (A) 231/89 -	
wärtsfahren dar. Das Zurückfahren ist vielmehr als Verstoß		26/91 III	239
gegen das in § 2 I StVO normierte Gebot der Fahrbahnbe-		8. StPO § 172 III Satz 1. - Der Senat hält an seiner Auffassung	
nutzung zu werten.		fest, daß ein formgerechter und damit zulässiger Klage-	
OLG Düsseldorf vom 17. Juni 1991 - 5 Ss (OWi) 214/91 -		erzwingungsantrag neben einer geschlossenen und aus	
(OWi) 99/91 I	236	sich heraus verständlichen Sachverhaltsdarstellung auch	
		die Mitteilung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungs-	
		bescheide und eine erkennbare Auseinandersetzung mit	
		den Argumenten erfordert, die zur Einstellung des Ermitt-	
		lungsverfahrens geführt haben.	
		OLG Düsseldorf vom 26. Juli 1991 - 1 Ws 449/91	239
		Hinweise auf Neuerscheinungen	240

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 44 v. 17. 10. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	8. 10. 1991	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen	372
2251	29. 9. 1991	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) vom 15. März 1990	372
2251	8. 10. 1991	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (4. Rundfunkänderungsgesetz)	372
311	23. 9. 1991	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	373
311	24. 9. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	373
631	4. 10. 1991	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	373

– MBl. NW. 1991 S. 1464.

Nr. 45 v. 4. 11. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	13. 10. 1991	Neununddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	376
2022	26. 9. 1991	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	376
223	15. 10. 1991	Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes	377
	26. 9. 1991	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1992 (Ausgleichsabgabesatzung 1992)	377

– MBl. NW. 1991 S. 1464.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569